1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Penkun für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penkun vom 09.09.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden:

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	3.692.600	3.932.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.880.800	4.855.200
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-1.188.200	-922.600
2. im Finanzhaushalt		
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.197.700	3.198.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	4.321.300	4.266.200
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.123.600	-1.067.500
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.899.400	3.708.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.009.500	6.595.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-3.110.100	-2.887.100

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 werden:

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	3.519.400	3.758.400
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.711.400	4.704.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-1.192.000	-945.900
2. im Finanzhaushalt		
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.002.200	3.002.200
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	4.209.800	4.175.700
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.207.600	-1.173.500
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.069.300	5.865.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.106.600	7.206.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-2.037.300	-1.341.300

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird 2026 festgesetzt	von bisher 2.388.900 EUR	auf 2.176.400 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird 2027 festgesetzt	von bisher 2.037.300 EUR	auf 1.341.300 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt		
für das Haushaltsjahr 2026 auf	von bisher 5.000.000 EUR (unverändert)	auf 5.000.000 EUR
für das Haushaltsjahr 2027 auf	von bisher 9.000.000 EUR (unverändert)	auf 9.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2026:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	unverändert	auf 353 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	unverändert	auf 438 v. H.
2. Gewerbesteuer	unverändert	auf 390 v. H.

Haushaltsjahr 2027:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	unverändert	auf 353 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	unverändert	auf 438 v. H.
2. Gewerbesteuer	unverändert	auf 390 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in den Jahren 2026 und 2027 unverändert 6,957 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich:

1. zum Ergebnishaushalt		
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026	von bisher	1.176.834 EUR
	auf voraussichtlich	1.442.434 EUR
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2027	von bisher	-15.166 EUR
	auf voraussichtlich	496.534 EUR
2. zum Finanzhaushalt		
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026	von bisher	-2.130.232 EUR
	auf voraussichtlich	-2.074.132 EUR
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2027	von bisher	-3.337.832 EUR
	auf voraussichtlich	-3.247.632 EUR
2. zum Eigenkapital		
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026	von bisher	8.485.067 EUR
	auf voraussichtlich	8.750.667 EUR
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2027	von bisher	7.392.567 EUR
	auf voraussichtlich	7.904.267 EUR

Penkun, den 09.11.2026

Siegel

Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 05.11.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

   Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.176.400 € wird gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V genehmigt.

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027

   Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.341.300 € wird gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V genehmigt.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2026

   Der Gesamtbetrag in Höhe von 5.000.000 € wird gemäß § 52 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

4. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2027

   Der Gesamtbetrag in Höhe von 9.000.000 € wird gemäß § 52 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 23.11.2026 bis 04.12.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, Zimmer 31 öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Penkun, den 09.11.2026

Bürgermeisterin